



Sitzungsvorlage

Nr. 150/2023

Federführung: Schulen, Sport und Kultur
Verfasser/in: Max Drössel
Mitwirkende: Erster Bürgermeister
Finanzen, Liegenschaften und Stadtwald
Hochbau und Gebäudemanagement
Rechnungsprüfung und Datenschutz

Sitzung am	Gremium	
18.09.2023	Verwaltungs- und Finanzausschuss	nichtöffentlich
25.09.2023	Gemeinderat	öffentlich

Beschluss zur Erklärung der Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Umlandgemeinden bezüglich deren finanzieller Beteiligung an der Sanierung des Immanuel-Kant-Gymnasiums und Otto-Hahn-Gymnasiums

Anlage(n):

1. Übersicht der betroffenen Umlandkommunen
2. Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 06.12.2022 Az.: 9 S 3232/21
3. Urteil des VG Stuttgart vom 10.11.2015 Az.: 12 K 5177/14
4. Beispielrechnung (nichtöffentlich)

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Stadtverwaltung Tuttlingen wird beauftragt, gegenüber den in Anlage 1 genannten Gemeinden die Bereitschaft zur Zusammenarbeit zu erklären, um gemäß § 31 SchG eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu deren finanzieller Beteiligung an der Generalsanierung des Immanuel-Kant-Gymnasiums sowie an der Generalsanierung und am Neubau des Otto-Hahn-Gymnasiums abzuschließen.

Finanzielle Auswirkungen

	x	Ja	Nein	
Kosten:	einmalige Kosten (insgesamt)	Betrag:		EUR

	jährliche (zusätzl.) Folgekosten:		
	Personalkosten	Betrag:	EUR
	Sachkosten	Betrag:	EUR
Zusätzlich bei			
Investitionen:	Abschreibungen:	Betrag:	EUR
	Verzinsung:	Betrag:	EUR
Einnahmen:			
	x einmalige Einnahme(n)	Betrag:	ca. EUR
			20.000.000
	laufende (jährlich)	Betrag:	EUR

Mittelbereitstellung im Haushalt:

Teilhaushalt:	Produktgruppe:	
Ergebnishaushalt:	Budget:	
	Kostenstelle/Auftrag:	
Finanzhaushalt:	Investitionsauftrag:	
Zur Verfügung stehende Mittel		
(Planansatz und Haushaltsausgaberest lfd. Jahr):		EUR
Finanzplanung 1. Folgejahr		EUR
2. Folgejahr		EUR
3. Folgejahr		EUR
Veranschlagte Verpflichtungsermächtigungen		EUR
Zusätzlich bereit zu stellen		EUR
Deckungsvorschlag auf:		EUR

Prüfung der Klimarelevanz

Die Maßnahme hat wesentliche Auswirkungen auf das Klima: Ja x Nein

Sachverhalt:

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat mit seinem Urteil zum „Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der schulnutzenden Umlandgemeinden über die Generalsanierung einer Realschule“ (Geislingen an der Steige) vom 6.12.2022, 9 S 3232/21 die Voraussetzungen für das Vorliegen eines dringenden öffentlichen Bedürfnisses bei Schulbaumaßnahmen gem. § 31 SchG neu festgelegt. Für die Pflicht einer anteiligen Mitfinanzierung von Schulbaumaßnahmen für Umlandkommunen, die Schülerinnen und Schüler zu einem anderen Schulträger entsenden, sind anstelle der bisher geltenden über 50% nur noch über 30% Auswärtigenanteil im Bemessungszeitraum notwendig, sodass nun auch der Stadt Tuttlingen dieses Verfahren offensteht. Ziel ist es folglich, mit den 30 betroffenen

Umlandgemeinden eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu schließen, die im Gegenzug zur Übernahme der Schulträgerpflichten der Umlandgemeinden eine Beteiligung derer an den sachlichen Kosten der Sanierung der Gymnasien zum Inhalt hat. Da es sich beim Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne des § 44 Abs. 2 Satz 1 GemO handelt, muss die Beauftragung der Verwaltung durch den Gemeinderat erfolgen.

Zur aktuellen Rechtsprechung:

Der VGH stellt in seinem Urteil vom 6.12.2022 fest, dass die für Umlandkommunen bestehende gesetzliche Pflicht der Schulträgerschaft in deren Einzugsbereich nicht dadurch erfüllt ist, dass eine andere Gemeinde für diese die Verpflichtung erfüllt. Diese Pflicht besteht bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Bedürfnisses in der Form einer Rechtspflicht für die Gemeinden des Einzugsbereichs fort, sich (zumindest) an den sachlichen Kosten der genutzten Schule zu beteiligen.

Öffentliches Bedürfnis:

Das öffentliche Bedürfnis gilt als erfüllt, sobald eine Schulträger-Kommune die Schulträgeraufgaben von Umlandkommunen mit erfüllt, was in Tuttlingen gegeben ist, da SuS anderer Kommunen die Gymnasien der Schulstandortgemeinde Tuttlingen besuchen. „Das Vorliegen des öffentlichen Bedürfnisses rechtfertigt es, die betreffenden kommunalen Schulträger zur gemeinsamen Erfüllung ihrer Schulträgeraufgaben zu verpflichten und dadurch ihr Recht auf kommunale Selbstverwaltung im Hinblick darauf zu beschränken, wie sie die ihnen jeweils als weisungsfreie Pflichtaufgabe obliegenden Schulträgeraufgaben erfüllen. Die Verpflichtung dient der wirkungsvollen Wahrnehmung der Schulträgeraufgaben und der Gewährleistung eines im Hinblick auf die in § 1 SchG genannten Ziele leistungsfähigen Schulwesens.“

Dringlichkeit:

Die Dringlichkeit sieht der VGH Baden-Württemberg in all jenen Fällen gegeben, bei denen die gesetzliche Zweckbestimmung des § 31 SchG, also die Einrichtung und Fortführung leistungsfähiger Schulen, verfolgt wird. Auch hänge die Dringlichkeit von einem Quorum des Auswärtigenanteils ab, so müssen seit mehr als fünf Jahren mindestens 30% auswärtige SuS die Schule besuchen. Maßgeblicher Zeitpunkt ist dabei der Tag, an dem der Gemeinderat des Schulträgers durch Beschluss die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Um-

landgemeinden erklärt, oder eben, sofern ein Vorhaben schon früher begonnen werden musste, der Beginn der Maßnahme. Der Beginn der Baumaßnahme war im August 2021.

Den Auswärtigenanteil an SuS der Tuttlinger Gymnasien der letzten fünf Jahre seit Maßnahmenbeginn belaufen sich beim IKG auf 42,51% und am OHG auf 49,83% (vgl. Anlage 1).

Die Dringlichkeit wird also nicht im Sinne einer besonderen Eilbedürftigkeit, sondern als qualitative Steigerung des öffentlichen Bedürfnisses verstanden und gilt unter folgenden Voraussetzungen als erfüllt:

- Schulstandortgemeinde hat die Bereitschaft zur kommunalen Zusammenarbeit erklärt.
- Wesentliche überörtliche Bedeutung (Auswärtigenanteil > 30%).
„...Erforderlich, dass die Schulstandortgemeinde die Schulbedürfnisse für die Umlandgemeinden in erheblichem Umfang erfüllt.“
- Befriedigung des Schulbedürfnisses, Schaffung geordneter Schulverhältnisse, Erhaltung leistungsfähiger Schulen gewährleisten.
- Es darf der Schulstandortgemeinde nicht zumutbar sein, die Lasten der Schulträgerschaft alleine zu tragen.

Formaler Verfahrensablauf:

Vom Verwaltungsgericht Stuttgart wurden im Urteil vom 10.11.2015 Az.: 12 K 5177/14 (Anlage 4) die formell vorgesehenen Verfahrensstufen der Umlandgemeindenbeteiligung im Sinne eines „Vier-Stufen-Modells“ definiert:

1. Freiwilligkeitsphase gem. § 31 Abs. 1 Satz 1 SchG
2. Zwischenphase gem. § 31 Abs. 1 Satz 2 SchG
3. Zwangsphase gem. § 31 Abs. 1 Satz 3 SchG
4. Landkreisphase gem. § 28 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 SchG

Im Rahmen der Freiwilligkeitsphase gem. § 31 Abs. 1 Satz 1 SchG hat die Stadtverwaltung Tuttlingen nun ausdrücklich und förmlich anhand eines GR-Beschlusses ihre Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Umlandkommunen zu erklären und in diesem Zuge den betroffenen Gemeinden tragfähige Informationen zur Maßnahme zukommen zu lassen. Dies sind unter anderem Grund und Gegenstand der Maßnahmen, deren voraussichtliche Gesamtkosten, die gewährten Zuschüsse Dritter, sowie die jeweiligen Schüleranteile der Ge-

meinden im Betrachtungszeitraum. Die Gemeinderäte der Umlandgemeinden haben über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung ihrerseits Beschlüsse zu fassen.

Sollte es hier zu keiner Einigung kommen, weil eine der Gemeinden die öffentlich-rechtliche Vereinbarung ablehnt, geht die Freiwilligkeitsphase in die Zwischenphase gem. § 31 Abs. 1 S. 2 SchG über. Der Gemeinderat der Stadt Tuttlingen würde sodann einen Antrag bei der obersten Schulaufsichtsbehörde (i.e. Kultusministerium BW) auf Feststellung des dringenden öffentlichen Bedürfnisses gem. § 31 Abs. 1 Satz 2 SchG stellen. Die Feststellung würde durch das Kultusministerium gem. § 28 Abs. 1 LVwVfG erfolgen, wobei die betroffenen Gemeinden zuvor vom Ministerium angehört werden. Die Umlandgemeinden würden dann, angesichts der Feststellung des dringenden öffentlichen Bedürfnisses, vom Kultusministerium verpflichtet werden, eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Tuttlingen zu schließen.

Nach Abschluss der Zwischenphase kann sich die Zwangsphase des § 31 Abs. 1 S. 3 SchG anschließen, wenn es selbst nach der Feststellung eines entsprechenden dringenden öffentlichen Bedürfnisses weiterhin nicht zur Bildung eines Schulverbandes oder zum Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung kommt. In dieser Phase hat die Rechtsaufsichtsbehörde die notwendigen Maßnahmen zu treffen.

Die Landkreisphase nach § 28 Abs. 2 S. 3 SchG kommt nur dann zum Tragen, wenn kein Ergebnis in der Zwangsphase erzielt werden konnte. In dieser Phase besteht die Möglichkeit der Übertragung der Schulträgerschaft auf den Landkreis, so dies von der Schulträgergemeinde verfolgt wird, was in unserem Fall nicht zutrifft.

Weiteres Vorgehen in Tuttlingen:

In einem ersten Schritt wurden nach Veröffentlichung des VGH-Urteils die notwendigen tragfähigen Informationen von der Verwaltung zusammengestellt und das Verfahren gemeinsam mit den beteiligten Fachbereichen abgestimmt und vorbereitet. Zu den tragfähigen Informationen zählt auch die Zusammenstellung der zu erwartenden Gesamtkosten, wobei der Eigentumsvorteil, der direkt von den ungedeckten Investitionskosten abgezogen wird, zwischen 5% (Sanierung des Bestands) bis 15% (komplett neue Schule) betragen kann (vgl. dazu Beispielsrechnung Anhang 4). Angesichts des am Beispielsfall Geislingens sichtbar gewordenen Konfliktpotentials wurde seitens der Stadtverwaltung das Ziel formuliert, durch ein möglichst transparentes und kooperatives Vorgehen die betroffenen Gemeinden nicht

vor vollendete Tatsachen zu stellen und das Thema mit der notwendigen Sorgfalt geordnet zu vermitteln.

So gab es ein erstes vertrauliches Gespräch mit den Bürgermeistern der 9 am stärksten betroffenen Gemeinden am 20. Juli dieses Jahres. Im Nachgang hierzu wurden alle 30 betroffenen Umlandkommunen vom Ersten Bürgermeister Uwe Keller zu einem vertraulichen Informationsgespräch am 14. September 2023 eingeladen, damit die Bürgermeister ihre jeweiligen Gremien noch vor der öffentlichen Beratung dieser Vorlage informieren können. Sofern der Gemeinderat dem Beschlussvorschlag der Verwaltung folgt und Herrn EBM Keller beauftragt, die 30 betroffenen Gemeinden förmlich zur interkommunalen Zusammenarbeit aufzufordern, werden diese zu einem weiteren Informationstermin eingeladen, bei dem dann auch die Inhalte der zu schließenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung umrissen werden, wie beispielsweise die jeweiligen Beteiligungssummen für die Kommunen, und eine Frist für die von den Umlandgemeinden herbeizuführenden Gemeinderatsbeschlüsse zur Bereitschaft der Zusammenarbeit vorgegeben wird.

Sobald eine der 30 Gemeinden die interkommunale Zusammenarbeit ablehnt, gilt die Freiwilligkeitsphase als gescheitert und die Zwischenphase wäre erreicht. Hier würde die Stadtverwaltung dann eine Gemeinderatsvorlage mit Antrag auf Feststellung des dringenden öffentlichen Bedürfnisses gem. § 31 Abs. 1 Satz 2 SchG durch das Kultusministerium einbringen. Die Verwaltung geht angesichts der jüngsten Rechtsprechung davon aus, dass diese Feststellung erfolgen wird und das Kultusministerium die Umlandgemeinden schließlich per Bescheid verpflichtet, eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Tuttlingen zu schließen. Sofern erneut eine Gemeinde die Zusammenarbeit per Gremienbeschluss ablehnt, greift die Zwangsphase. Hierbei wird von der Rechtsaufsichtsbehörde eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung verbindlich festgesetzt.

Der Gemeinderat spricht sich nun also in Kenntnis der notwendigen Maßnahmen und Kosten dafür aus, dass die Stadtverwaltung Tuttlingen gegenüber den betroffenen Umlandkommunen die Bereitschaft der Stadt Tuttlingen zur Zusammenarbeit erklärt, um im Anschluss die Umlandkommunen förmlich auffordern zu können, sich an einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gem. § 31 Abs. 1 S. 2 SchG zu beteiligen.

Die Vorlage wurde mit den beteiligten Fachbereichen / Einrichtungen abgestimmt.

Claus-Peter Bensch
Schulen, Sport und Kultur

Tuttlingen, 06.09.2023

Michael Beck
Oberbürgermeister

B e s c h l u s s

aus der Sitzung des Gemeinderates

Sitzungstermin: Montag, 25.09.2023

Öffentlich:

- 2. Beschluss zur Erklärung der Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Umlandgemeinden bezüglich deren finanzieller Beteiligung an der Sanierung des Immanuel-Kant-Gymnasiums und Otto-Hahn-Gymnasiums**
Vorlage: 150/2023

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Stadtverwaltung Tuttlingen wird beauftragt, gegenüber den in Anlage 1 genannten Gemeinden die Bereitschaft zur Zusammenarbeit zu erklären, um gemäß § 31 SchG eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu deren finanzieller Beteiligung an der Generalsanierung des Immanuel-Kant-Gymnasiums sowie an der Generalsanierung und am Neubau des Otto-Hahn-Gymnasiums abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Beschlussvorschlag der Verwaltung.



Sanierung IKG – Begründung

Das Immanuel-Kant-Gymnasium wurde Mitte der 60er Jahre in der zeittypischen Beton-Massivbauweise als vierzügiges Gymnasium erbaut. Das Gebäude ist energetisch und baulich in einem zeittypischem aber sanierungsbedürftigen Zustand. Die heutigen pädagogischen Anforderungen können mit den vorgegebenen räumlichen und technischen Gegebenheiten nicht mehr umgesetzt werden. Grundsätzliche Dinge, wie z.B. eine flächendeckende Versorgung mit dringend benötigten Datenleitungen, können ohne sehr großen baulichen Aufwand nicht realisiert werden. Dadurch ist es nicht möglich auf Lerninhalte zurückzugreifen, die nur in datenbasierter Form vorliegen.

Darüber hinaus ist es insbesondere im Bereich der Naturwissenschaften kaum noch möglich, heutige Unterrichtsinhalte zu vermitteln. Beispielsweise können im Fach Chemie durch fehlende Digestorien keine Versuche durchgeführt werden. Diese nachzurüsten wäre zwar möglich, der Aufwand stünde aber durch den Allgemeinzustand des Gebäudes in keinem Verhältnis. Eine technische Aufrüstung ist durch die komplett zweiadrige Ausführung der Elektroinstallation kaum zu verantworten und entspricht keinerlei sicherheitstechnischen Anforderungen an den Personenschutz. Diese Mängel müssen im Kontext des nicht mehr zeitgemäßen Brandschutzes und der damaligen sehr schlechten energetischen Ausführung der Gebäudehülle betrachtet werden. Nach Untersuchungen hat sich ergeben, dass die Betonstruktur eine zu geringe Überdeckung der Stahllarmierung aufweist. Alle tragenden Betonteile müssen mit einer zusätzlichen Spritzmörtelbeschichtung überarbeitet werden um die heutigen Brandschutzanforderungen zu erfüllen. Zusätzlich müssen Brandabschnitte und baulich notwendige Fluchtwege geschaffen werden. Die statische Aussteifung des Turms muss in diesem Fall auch betrachtet werden. Dies ist durch geänderte Erdbebenzonen und dadurch höhere Ansprüche an die Standfestigkeit notwendig. Alleine diese Maßnahme macht es nötig, das Gebäude komplett zu entkernen und zu sanieren.

Ziel ist es auch, neben der Beseitigung der Mängel in den Bereichen Erdbebensicherheit, Brandschutz, Gebäudetechnik und Gebäudehülle die Raumkonzeption nach den

heutigen Erfordernissen der Schullandschaft weiter zu entwickeln. Aus diesem Grund wurde im Vorfeld eine pädagogische Entwicklungsplanung erarbeitet.

Das Bauvorhaben wird voraussichtlich in zwei Bauabschnitten umgesetzt. Hierzu ist eine entsprechende Schulauslagerung in Interimscontainern notwendig. Die Planung und Vorgehensweise einer Generalsanierung wurde mit der Vorlage 289/2018 in der Gemeinderatssitzung am 17.12.2018 beschlossen.



Sanierung OHG – Begründung

Das Otto-Hahn-Gymnasium wurde Mitte der 70er Jahre erbaut und besitzt deshalb die bautypischen Mängel dieser Zeit. Diese sind hauptsächlich im Bereich der fehlenden Energieeffizienz, dem Einsatz von leichten Bausystemen und dem fehlenden Brandschutz zu sehen. Auf Grund der erheblichen Mängel, sah sich die Stadt Tuttingen gezwungen eine Generalsanierung beim OHG durchzuführen. Das bedeutet Rückbau auf den Rohbauzustand und komplette Neuerrichtung der Fassaden und der kompletten technischen Einrichtung mit Inneneinrichtung und Innenausbau. Wegen perspektivisch steigender Schülerzahlen, wurde auch der Anbau eines neuen Fachklassentraktes entschieden. Zusätzlich wurde ein neues pädagogisches Konzept erarbeitet. Deshalb ist es nötig, dass im Zuge der Sanierungsmaßnahme in Teilbereichen Grundriss verändernde Maßnahmen durchgeführt werden. Ausschlaggebend für das Bauvorhaben ist jedoch die Sanierung.

Diese Planung der Generalsanierung und der Neubau des Fachklassentraktes, wurden in der Gemeinderatssitzung vom 17.12.2018 beschlossen.

Gemeinde + Ortsteile	IKG		OHG		IKG		OHG		IKG		OHG		SUMME IKG + OHG	
	Anzahl Schüler im Zeitraum SJ 2016/2017 bis 2020/2021	225	Anzahl Schüler im Zeitraum SJ 2016/2017 bis 2020/2022	303	%-Anteil Schüler im Zeitraum SJ 2016/2017 bis 2020/2023	13,66 %	%-Anteil Schüler im Zeitraum SJ 2016/2017 bis 2020/2023	15,45 %	Anteil Kosten IKG	1.572.193,50 €	Anteil Kosten OHG	1.784.172,64 €	Summe je Gemeinde	3.356.366,13 €
Emmingen-Liptingen														
Summe	1647		1961		100		100,00 %		11.508.456,39 €		11.547.071,09 €		23.055.527,48 €	

Dieser Auszug wurde bereits bei der Infoveranstaltung am 14. September 2023 im Tuttlinger Rathaus verteilt. Die Berechnung basiert auf einer Hochrechnung der zu erwartenden Gesamtkosten Stand September 2023. **Wir bitten um Beachtung, dass bis zum Abschluss und der Abrechnung der Maßnahmen Abweichungen zur den hier vorgelegten voraussichtlichen anteiligen Baukosten zu erwarten sind.**